

§ 3

Abschließende Lehrprobe

- (1) **Zweck der Prüfung:** Die abschließende Lehrprobe mit Prüfungsgespräch soll die Befähigung der Vikarin / des Vikars zur Erteilung qualifizierten schulischen Religionsunterrichts nachweisen.
- (2) **Durchführung:** Zuständig für die Durchführung der Lehrprobe sind die Theologisch-Pädagogischen Institute der Kirchen und das L.I.S.A. Über die Prüfung wird ein Protokoll geführt.
- (3) **Prüfungsausschuss:** Der Prüfungsausschuss besteht aus
- 1 Vertreter des L.I.S.A.
 - 1 Vertreter und des TPI der ELLM bzw. des TPI der PEK.
- Die Schulleiterin/der Schulleiter sollte nach Möglichkeit mit beratender Stimme an der Lehrprobe teilnehmen. Ebenso können der Praktikumsmentor und der Kursleiter, sofern dieser nicht Prüfer ist, als Gäste an der Lehrprobe teilnehmen.
- (4) **Vorsitz:** Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Vertreter des TPI.
- (5) **Prüfungsteile:** Die Prüfung besteht aus 3 Teilen, einem schriftlich ausgeführten Unterrichtsentwurf, der praktischen Durchführung einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten und der anschließenden Reflexion im Nachgespräch. Die Analyse der Stunde wird unter fachwissenschaftlichen, didaktischen und methodischen Gesichtspunkten analysiert. Die Themenstellung für den Unterrichtsentwurf erfolgt unter Berücksichtigung des Lehrplans und in Absprache mit der Schulmentorin/dem Schulmentor.
- (6) **Benotung:** Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfung mit den Noten 1 („Sehr gut“) bis 6 („Ungenügend“) bzw. mit 15 – 0 Punkten. Die Prüfung gilt bei den Noten 1 – 4 bzw. 15 – 4 Punkten als „bestanden“, bei den Noten 5 + 6 bzw. bei 3 – 0 Punkten als „nicht bestanden“.
- (7) **Mitteilung des Prüfungsergebnisses:** Das Prüfungsergebnis wird direkt im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (8) **Wiederholung der Prüfung:** Bei Nichtbestehen ist die Lehrprobe zu wiederholen. Die Wiederholung ist ein Mal möglich.

§ 4

Zusätzliche schulpädagogische Qualifizierung

- (1) **Anschlussqualifizierung:** An das Vikariat kann sich eine zusätzliche schulpädagogische Qualifizierung für diejenigen Vikarinnen/Vikare anschließen, die die notwendigen religionspädagogischen Ausbildungsvoraussetzungen im Studium erworben haben. Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur zusätzlichen schulpädagogischen Qualifizierung.

Auf der Grundlage eines religionspädagogischen Studiums führt die zusätzliche Qualifizierung die schulpädagogische Ausbildung des vorausgegangenen Schulvikariats in einem 6-monatigen Schulpraktikum fort. Sie bezieht auch die erworbenen gemeindepädagogischen Kompetenzen ein.

(2) Ausbildungsteile des Vikariats: Die zusätzliche schulpädagogische Qualifizierung schließt die Ausbildungsteile des vorausgegangenen Schulvikariats ein, nämlich

- 3 Seminare von je 30 Stunden
- 4 Studientage von je 6 Stunden
- 16 Wochen Schulpraxis.

(3) Ausbildungsabschnitte nach der 2. Theologischen Prüfung: Zu den Leistungen des Schulvikariats kommen in der Phase nach der 2. Theologischen Prüfung hinzu

- ein 6-monatiges Schulpraktikum
- 5-7 Unterrichtsstunden pro Woche im Fach Ev. RU über einen Zeitraum von 6 Monaten
(Nach einer anfänglichen Hospitationsphase im Religionsunterricht wird mentorenbetreut unterrichtet; in der zweiten Ausbildungshälfte kann dieses Fach eigenverantwortlich in selben Umfang von 5-7 Wochenstunden unterrichtet werden.)
- Regelmäßige Vor- und Nachbesprechungen mit den Mentoren
- Gruppenhospitationen mit Auswertung unter Leitung eines Studienleiters
- 2 Hospitationen innerhalb des Ausbildungszeitraums durch eine Studienleiterin/einen Studienleiter
- 2 schriftliche Langentwürfe im Verlauf des Ausbildungszeitraums, von denen einer Bestandteil der Prüfung ist.

(4) Abschluss: Der Abschluss basiert auf der Vereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die „Schulpädagogische Qualifizierung im Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs“ vom 21.5.2001 und den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 8.4.1998.

Die Prüfung umfasst

- die Lehrprobe
- einen Langentwurf zur Lehrprobe mit einem Exkurs zu einem allgemeinpädagogischen oder fachdidaktischen Aspekt im Umfang von ca. 5 Seiten
- mündliche Prüfung (Reflexion und Diskussion der Lehrprobe und allgemeinpädagogischer, allgemeindidaktischer, religionspädagogischer und fachdidaktischer Fragen)
- Bewertung der unterrichtspraktischen Tätigkeit
- Hausarbeit in diesem oder gegebenenfalls im späteren 2. Lehrfach.

(5) Prüfungsausschuss: Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

- der Leiter oder Dezernent des Lehrerprüfungsamtes oder ein vom Leiter Beauftragter mit der Befähigung für ein Lehramt oder mit einer vergleichbaren pädagogischen Ausbildung als Vorsitzender
- der Leiter des Predigerseminars oder ein von ihm Beauftragter mit pädagogischer Ausbildung
- der fachlich zuständige Studienleiter des L.I.S.A.
- der zuständige Schulleiter oder dessen Stellvertreter.

(6) Bewertung der Prüfungsleistungen: Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach den Vorgaben der Lehrervorbereitungsdienstverordnung und wird als

Lehrbefähigung für Evangelische Religion an den Schulen des Landes
Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.

Voraussetzung für ein volles Lehramt ist eine weitere I. und II. Staatsprüfung für
ein zweites Fach vor dem Lehrerprüfungsamt.

§ 5 **Schlussbestimmungen**

(1) Die Durchführung des Schulvikariats entsprechend den
Durchführungsbestimmungen erfolgt im Einvernehmen mit dem L.I.S.A.

(2) Die Durchführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

(3) Sie sind im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen.

Vom OKR der ELLM am... beschlossen

Vom Konsistorium der PEK am... beschlossen